

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des VBP 3 „Sinspert-Hölsterloh“

---

# **Abwägungsvorschlag**

**aus der Beteiligung der Öffentlichkeit,  
der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen der Offenlage nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlage nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Aggerverband mit Schreiben vom 12.06.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

A. KBD mit Schreiben vom 22.06.2022

B. OBK mit Schreiben vom 14.07.2022

<b><u>1. Aggerverband mit Schreiben vom 12.06.2022</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></b>
<p>auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Wiehl befindet. Im derzeit gültigen Netzplan ist das Grundstück enthalten und im Trennverfahren zu entwässern. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes DWA A 102 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p>	<p><u>Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan regelt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Von einer Versickerung soll explizit wegen der ungünstigen Durchlässigkeitswerte und der damit verbundenen negativen Folgen für die Baugrundstücke abgesehen werden. Ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten wurde zur Aufstellung des Ursprungs-Bebauungsplanes erstellt.</p> <p>Im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung wird lediglich die Höhe baulicher Anlagen angepasst.; die Regelungen des Bebauungsplanes zur Erschließung werden nicht tangiert/nicht geändert.</p>